



Der Fall Diamantarbeiders

Verb. Rs. 2/69 und 3/69 (Diamantarbeiders), Urteil des Gerichtshofes vom 01.07.1969 – Slg. 1969, S. 211.

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 10. Auflage 2018, S. 446 (Fall 138)

1. Vorbemerkungen

Nach Art. 30 AEUV sind Zölle sowie Abgaben gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten verboten. Zölle im Sinne des Art. 30 AEUV sind Abgaben, die ein Staat gerade wegen der Ein- oder Ausfuhr von Waren erhebt und die als Zoll bezeichnet werden. Der Begriff der Abgaben gleicher Wirkung erfasst darüber hinaus auch solche finanzielle Belastungen, die unabhängig von ihrer Bezeichnung wegen des Grenzübertritts erhoben werden. Mit der vorliegenden Entscheidung stellt der EuGH klar, dass hierunter auch solche Abgaben fallen, die nicht zugunsten des Staates, sondern z. B. zugunsten einer gemeinnützigen Körperschaft, wie im vorliegenden Fall einer Pensionskasse, erhoben werden.

2. Sachverhalt

In Belgien wurde ein Fonds für Arbeiter in der diamantenverarbeitenden Industrie als öffentliche Einrichtung gebildet. Dieser Institution oblag die Aufgabe, den Arbeitern zusätzliche soziale Leistungen zu gewähren. Hierfür wurden sämtliche Personen, die Rohdiamanten einfuhrten, verpflichtet, einen bestimmten Beitrag zu bezahlen, der dem Fonds zugeführt wurde. Die Höhe der Abgabe richtete sich nach dem Wert der importierten Edelsteine. Der Gerichtshof entschied im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens, dass die belgische Regelung gemeinschaftsrechtswidrig sei.

3. Aus den Entscheidungsgründen

[11/14] Der Vertrag unterscheidet beim Verbot der Zölle nicht danach, ob die Waren mit Erzeugnissen des Einfuhrlandes in Wettbewerb treten oder nicht. Durch die Abschaffung der Zollschränken soll also nicht allein deren Schutzcharakter beseitigt werden; der Vertrag hat vielmehr dem die Abschaffung der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung vorsehenden Rechtssatz allgemeine Geltung und Wirkung verleihen wollen, um den freien Warenverkehr zu gewährleisten. Aus dem ganzen System sowie aus der Allgemeinheit und Absolutheit des Verbots aller Zölle im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ist zu entnehmen, daß das Verbot der Zölle unabhängig von dem Zweck, zu dem diese geschaffen wurden, sowie vom Verwendungszweck der durch sie bewirkten Einnahmen gilt. Die Rechtfertigung für dieses Verbot liegt darin, daß finanzielle

Belastungen, die ihren Grund im Überschreiten der Grenzen haben, eine Behinderung des freien Warenverkehrs darstellen, auch wenn sie noch so geringfügig sind.

[15/18] Die Ausdehnung des Verbots der Zölle auf Abgaben gleicher Wirkung soll das Verbot der aus diesen Zöllen erwachsenden Handelshindernisse vervollständigen und wirksam gestalten. Mit der Verwendung dieser beiden einander ergänzenden Begriffe wollte man also vermeiden, daß im Handel zwischen den Mitgliedstaaten der innergemeinschaftliche Warenverkehr wegen des Grenzübertritts finanziellen Belastungen ausgesetzt wird. Um zu erkennen, ob eine Abgabe die gleiche Wirkung wie ein Zoll hat, muß daher diese Wirkung mit den Zielen verglichen werden, die der Vertrag insbesondere hinsichtlich des freien Warenverkehrs in dem die Artikel 9 und 12 enthaltenden Teil, Titel und Kapitel verfolgt. Eine – auch noch so geringe – den in- oder ausländischen Waren wegen ihres Grenzübertritts einseitig auferlegte finanzielle Belastung stellt sonach, wenn sie kein Zoll im eigentlichen Sinne ist, unabhängig von ihrer Bezeichnung und der Art ihrer Erhebung eine Abgabe gleicher Wirkung im Sinne von Artikel 9 und 12 dar, selbst wenn sie nicht zugunsten des Staates erhoben wird und keine diskriminierende oder protektionistische Wirkung hat und wenn die belastete Ware nicht mit inländischen Erzeugnissen in Wettbewerb steht.